

Info für Arbeitssuchende
**Aktivierungs- und
Vermittlungsgutschein**



Was ist ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein? (AVGS)

Der AVGS dient der direkten Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch eine private Arbeitsvermittlung.
Die durch die Vermittlung entstehenden Kosten werden komplett durch den AVGS abgedeckt.

Bitte beachten: Der AVGS ist nur bei zertifizierten Arbeitsvermittlern einlösbar!

Wer hat einen Anspruch auf den AVGS?

Einen Rechtsanspruch haben alle arbeitssuchenden Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Vor Beantragung des AVGS ist der Antragsteller während der vergangenen 3 Monate mindestens 6 Wochen arbeitslos.

Ein AVGS kann auch ohne Rechtsanspruch beantragt werden.

Bei Arbeitslosengeld II-Beziehern, einer kürzeren Arbeitslosigkeit, bereits gekündigtem Arbeitsverhältnis und bei Berufsrückkehrern, Hochschulabsolventen, Selbständigen, sowie bei in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigten liegt die Entscheidung im Ermessen des Sachbearbeiters der Agentur für Arbeit / des Jobcenters.

Wo kann man den AVGS einlösen?

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines zugelassenen Arbeitsvermittlers.

Bitte beachten Sie die auf dem AVGS angegebene regionale Beschränkung.

Wie lange ist der AVGS gültig?

Die **Gültigkeitsdauer** finden Sie auf der ersten Seite Ihres AVGS.

In den meisten Fällen ist der AVGS für drei Monate gültig. Wenn danach die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, bekommen Sie auf Wunsch einen neuen Gutschein ausgestellt.

Wo kann man den AVGS beantragen?

Für die Beantragung und Beratung zum AVGS wenden Sie sich direkt an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit / des Jobcenters.

Es besteht auch die Möglichkeit, den AVGS schriftlich oder telefonisch zu beantragen. In diesem Fall erhalten Sie den AVGS per Post übermittelt.

Wie nutze ich den AVGS?

Wenn Sie sich bei einem zertifizierten Arbeitsvermittler bewerben, übergeben Sie ihm eine Kopie des gültigen AVGS.
Das Original behalten Sie vorerst selbst!

Der Arbeitsvermittler schließt mit Ihnen einen Arbeitsvermittlungsvertrag, der besagt, dass die Vermittlungskosten komplett durch den AVGS abgedeckt werden.

Der Arbeitsvermittler startet seine Vermittlungstätigkeit.
Die Arbeitsvertragsunterzeichnung und der Arbeitsbeginn müssen in der Gültigkeitsdauer des AVGS sein.

Der AVGS wird dem Arbeitsvermittler im Original übergeben, sobald Sie in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt wurden.

Nach der Übergabe des Original-AVGS an den Arbeitsvermittler und Ihrem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis, muss der Arbeitsvermittler das Original bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter nach 6 Wochen bestehender Beschäftigung einreichen.

Hier erhalten Sie weitere Informationen zum AVGS:

Jobdistrict GmbH

Reimerstwiete 11
20457 Hamburg
040 / 69 666 99-0

info@jobdistrict.de

Bundesagentur für Arbeit

0800 / 4 5555 00 (kostenfreie Servicenummer)
www.arbeitsagentur.de

Hinweis:

Sie können den AVGS persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter anfordern.



Agentur für Arbeit



JobCenter

Name, Vorname (des Antragstellers):

Kd.Nr.:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Antrag auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für die private Arbeitsvermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen arbeitslos und/oder arbeitsuchend gemeldet und gehöre zu dem u.g. förderfähigen Personenkreis.

Ich beantrage hiermit die *öffentlich-rechtliche Förderzusicherung für die private Arbeitsvermittlung (AVGS)*.

Ermessensleistung (Dies gilt sowohl bei der Bundesagentur für Arbeit als auch beim JobCenter):

Sie kann ab dem 1. Tag der Arbeitssuchendmeldung (OHNE Leistungsbezug) in Anspruch genommen werden.

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende* und Arbeitslose. Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch z.B.:

- (Hochschul-/Ausbildungs-) Absolventen
- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III)
- Selbstständige
- In Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte

*Beispiel für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende:

z.B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Studiums/Ausbildung muss man sich 3 Monate vor Beendigung arbeitsuchend melden, sofern man keine Anstellung (in Sicht) hat.

Die Ermessensleistung muss grundsätzlich geprüft werden.

Rechtsanspruch (zusätzlich zu der Ermessensleistung):

Kann 6 Wochen nach Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in Anspruch genommen werden.

Ich bitte Sie um schnellstmögliche Ausstellung des AVGS, aufgrund der o.g. Ermessensleistung, sofern diese vor dem Rechtsanspruch eintritt, hilfsweise eingetreten ist.

Ich bitte Sie, bei der Ausstellung des AVGS folgendes zu beachten:

- 1) Setzen Sie die **regionale Trägersauswahl** auf: „**im Bundesgebiet**“
- 2) **und** die **regionale Beschränkung** für die **Arbeitsvermittlung** auf: „**im Bundesgebiet**“
- 3) **Bei Verlängerung des AVGS:** die Gültigkeitsdauer „lückenlos“ zum Ablauf des aktuellen AVGS ausstellen, sowie die o.g. Punkte 1-2 beachten.

Sind die **Fördervoraussetzungen** für einen AVGS **nicht erfüllt**, bitte ich Sie mir die **konkreten Ablehnungsgründe** dieser Förderung **schriftlich mitzuteilen** (GA § 45 SGB III MPAV – bTeil 2 Verfahren V.45.01(5)). **Von mündlichen Absagen (persönlich und/oder telefonisch) bitte ich Sie abzusehen.**

Ich bitte um postalische Übersendung bzw. persönliche Übergabe. Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen